



Bibliographische Daten

Titel: Festschrift gewidmet den Teilnehmern an der 32.
Wanderversammlung Bayerischer Landwirthe in Nürnberg vom
12.-14. Mai 1895

Signatur: Amb. 8. 1399

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Vertrauen“ alljährlich zum Hopfenjammeln nach Altdorf kamen. Reich beschenkt und bewirtet zogen sie wieder ab, während die Mönche Altdorfer Bürger, wenn sie ihre Klöster besuchten, gastlich aufnahmen und ihnen ihr gutes Klosterbier kredenzten.

Bezüglich des Hopfenbaus in Lauf finden sich erst seit Beginn des 17. Jahrhunderts in den Rechnungen des Spitals, das sich seinen Hopfen selbst baute, sichere Anhaltspunkte. Auch hier nahm der Hopfenbau und Hopfenhandel erst im 18. Jahrhundert immer größeren Umfang an. Man war darauf bedacht, daß unter der Laufer Marke nur untadelhaftes Gewächs ausgeführt werde. 1752, den 3. Oktober, erließ daher der Rat zu Lauf eine wichtige Verordnung, bestimmt, den Laufer Versandhopfen gegen Verwechslung mit schlechtem Landhopfen zu schützen. Die leidige Erfahrung habe gelehrt, läßt sich der Rat vernehmen, daß von einigen schlimmen Leuten im Land böses Gut für Laufer Hopfen ausgegeben und dadurch die Käufer betrogen würden. Um derartigen „bösen und unerlaubten Streichen“ zu begegnen und das Laufer gute, zum Brauen von Lagerbier geeignete Hopfengewächs in seinem wahren Wert zu erhalten, soll zunächst aller Laufer Hopfen, der ausgeführt wird, in der Stadtwage abgewogen und mit dem Stadtwappen gezeichnet werden bei 5 fl. Strafe für jeden Zentner. Bürger, Schutzverwandte und Inwohner, die außerhalb des Laufer Distrikts in anderen Orten und Dörfern Hopfen bauen, sollen denselben nicht in die Stadt bringen und er soll weder in der Stadtwage abgewogen, noch mit dem Stadtwappen gezeichnet werden. Jedem Bürger und Inwohner ist es bei 20 fl. Strafe untersagt, Stauden¹⁾ oder auch guten fremden Hopfen zu kaufen und hereinzubringen. Endlich ist noch die Bestimmung vorgesehen, daß jeder zur Ausfuhr bestimmte Ballen, nach Auszeichnung mit dem Stadtwappen noch mit dem Stadtwäpplein bei 10 fl. Strafe „verpetschert“ werden solle. Das Abwägen, Stempeln, Numerieren und Aufschreiben war in Lauf die Arbeit des Wagemesters, während die beiden jüngsten Mitglieder des Bürgerrats die Siegelung besorgten. Diese waren bei ihrer Ratsbürgerpflicht verbunden, um dem Betrüge vorzubeugen, den Inhalt jeder Blase (Sack), welche der Käufer an den Seiten oder wo sonst immer es ihm beliebte, aufschneiden und beschauen durfte, auf seine Echtheit zu prüfen. Eine weitere Untersuchung hielt man deshalb nicht für angängig, weil der Hopfen dann hätte „ausgefaßt“ werden müssen, wodurch er verdorben und verblättert worden wäre (1785). Landhopfen wurde — 1768 — gebaut in folgenden Ortschaften: Heuchling, Höfles, Dehnberg, Ruhnhof, Simonshofen, Nischelberg, Kudelschhof, Strengenberg, Rückersdorf, dann auf der anderen Pegnitzseite in Wegendorf, Rokenbrunn, Leinburg, Heiligenmühl, Ottensoos,

¹⁾ schlechter Landhopfen.